

ETuS Wedau e.V.

Satzung
“Eisenbahner Turn- und Sportverein Wedau e.V.“
(ETuS Wedau e.V.)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 Verlust der Mitgliedschaft
- § 4 Maßregelungen
- § 5 Beiträge
- § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Beirat
- § 11 Vereinsjugend
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Abteilungen
- § 14 Protokollierung der Beschlüsse
- § 15 Wahlen
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Vergütung der Vereinstätigkeit

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der im Jahr 1929 in Duisburg-Wedau gegründete Verein führt heute den Namen “Eisenbahner Turn- und Sportverein Wedau e.V.“ (abgekürzt ETuS Wedau e.V.). Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg-Wedau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen. Er ist Mitglied des Verbandes Deutscher Eisenbahner Sportvereine e.V. (abgekürzt VDES) und der Sportfachverbände.
- (2) Die Vereinsfarben sind gelb – schwarz.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur, der Jugendpflege, und die Möglichkeit der Durchführung kultureller Veranstaltungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen dem Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine e.V. mit der Auflage zu, das Vermögen für die sportliche Ertüchtigung der Jugend in den Eisenbahner Sportvereinen zu verwenden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch mit Abbuchungsermächtigung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.
- (3) Unterschieden werden
 - a) **Aktive Mitglieder**
Aktive Mitglieder sind solche, die sich sportlich im Verein betätigen.
 - b) **Passive Mitglieder**
sind fördernde Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen aber den Verein unterstützen - sie haben kein Stimmrecht -.
 - c) **Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglieder sind solche, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten nach rechtzeitiger Mahnung mit angemessener Zahlungsfrist
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter HandlungenDer Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Beiträge und Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins entsprechend der Jugendordnung zu. (Jugendliche <18 Jahre üben ihr Stimmrecht in den Organen der Vereinsjugend aus)
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungs- und Jugendversammlungen jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
- (4) Gewählt werden können alle vollgeschäpftfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) alle Vereinsorgane sind Ehrenämter, ausgenommen :
der Geschäftsführer § 9 (1) a ist ein Hauptamt

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr bis Ende des Monats März durchzuführen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angaben des Zwecks beantragt hat.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängkästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten :
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und Leistungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden (sich an der Abstimmung beteiligenden) stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als Nein – Stimmen.
- (8) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Abteilungen
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens am 01.02. des laufenden Jahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
Anträge zur Satzungsänderung, zur Beitragsänderung, zur Änderung der Organisationsform (Auflösung, Fusion) oder zu vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen.
- (10) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur bis zum 31.12. des laufenden Jahres gestellt werden.
- (11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB :
 - bestehend aus dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - dem dritten Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer.
 - b) als Gesamtvorstand
 - bestehend aus :
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - den Abteilungsleitern,
 - dem Vereins-Jugendleiter,
 - dem Schriftführer
 - dem Sozialwart.
- (2) Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, den Verein gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet und sind grundsätzlich nicht öffentlich. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen. Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht an allen Mitglieder- versammlungen der Abteilungen teilzunehmen.
- (4) Die Grundlagen für die Arbeit des Vorstandes sind die Satzungen und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung bedarf lediglich der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er führt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes aus und erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (6) Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter des Vereins. Die Vertretungsmacht gilt nur für solche Rechtsgeschäfte der jeweiligen Abteilung, die für den unmittelbaren Sportbetrieb erforderlich sind.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus 4 - 6 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig
- (2) Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, die vom Vorstand übertragen werden oder bei denen der Beirat von einem Gremium angerufen wird.
 - b) Mitwirkung bei Nichtaufnahme in den Verein
 - c) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein.
 - d) Mitwirkung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Sämtliche Verhandlungen des Beirates sind streng vertraulich und müssen niederschriftlich festgehalten werden. Der Beirat ist berechtigt, eine Vorstandssitzung zu verlangen.

§ 11 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich nach der Jugendordnung selbständig. Sie verfügt über die ihr zufließenden Mittel.

§ 12 Ausschüsse

Ausschüsse können nach Bedarf vom Gesamtvorstand gebildet werden.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet.
- (3)
 - a) Vor der Mitgliederversammlung ist eine Abteilungsversammlung durchzuführen.
 - b) Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Leistungen zu erheben bzw. zu verlangen. Dies bedarf der Einwilligung des Gesamtvorstandes.
Die Kassenführung ist vom Geschäftsführer des Vereins jährlich zu prüfen.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt, jedoch wechselseitig jedes Jahr, d. h., dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und für ihn ein neuer Kassenprüfer gewählt wird.
Die Wiederwahl eines ausscheidenden Kassenprüfers im Anschluss an sein Ausscheiden ist nicht möglich.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 18 Vergütung der Vereinstätigkeit

- 1) Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG ausgeübt werden.
- 2) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (1) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 5) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.